

20.07.2011

## Entschließungsantrag

**der Fraktion der CDU  
der Fraktion SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**

zum Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN  
Gesetz zur Einführung der Gemeinschaftsschule (6. Schulrechtsänderungsgesetz)  
Drucksache 15/2362  
und zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-  
Westfalen, Drucksache 15/1915

### **Schulkonsens für Nordrhein-Westfalen auf den Weg bringen**

#### **I. Der Landtag stellt fest:**

Die Menschen, Schulen und Kommunen erwarten baldmöglichst Klarheit über den landesgesetzlichen Rahmen der Schulentwicklung. Die Bildungskonferenz hat in einem bis dato nicht erreichten breiten Konsens die Landespolitik aufgefordert zu handeln und konkrete Empfehlungen hierzu gegeben.

In den letzten Wochen haben Ministerpräsidentin Hannelore Kraft, der CDU-Landesvorsitzende Dr. Norbert Röttgen, der CDU-Fraktionsvorsitzende Karl-Josef-Laumann sowie Schulministerin Sylvia Löhrmann unter Einbeziehung der schulpolitischen Fachpolitikerinnen und Fachpolitiker der Landtagsfraktionen Klaus Kaiser (CDU), Sören Link (SPD) und Sigrid Beer (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) folgende „Gemeinsame Leitlinien für die Gestaltung des Schulsystems in Nordrhein-Westfalen“ erarbeitet und am 19. Juli 2011 der Öffentlichkeit vorgestellt:

#### ***„Schulpolitischer Konsens für Nordrhein-Westfalen***

#### ***Gemeinsame Leitlinien von CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN für die Gestaltung des Schulsystems in Nordrhein-Westfalen***

Datum des Originals: 20.07.2011/Ausgegeben: 20.07.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

*CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN in Nordrhein-Westfalen vereinbaren folgende Leitlinien für die Gestaltung des Schulsystems in Nordrhein-Westfalen:*

1. *Im Mittelpunkt unserer Schulpolitik stehen die Kinder und Jugendlichen, nicht Strukturen. Um der Vielfalt der Schülerinnen und Schüler, ihren Talenten und Begabungen gerecht zu werden, muss die individuelle Förderung als pädagogisches Grundprinzip im Unterricht systematisch verankert werden. Die Leistungspotenziale unserer Kinder müssen besser entwickelt werden, die (soziale) Herkunft darf dabei keine Rolle spielen. Wir wollen, dass unsere Kinder und Jugendlichen mehr lernen und optimal gefördert werden, das gilt für berufsqualifizierende Bildungsgänge genauso wie für solche, die die Hochschulreife als Ziel haben. Dabei soll kein Kind überfordert, aber auch kein Kind unterfordert werden.*
2. *Ziel ist ein Schulsystem im Bereich der allgemeinbildenden weiterführenden Schulen, das der Verschiedenheit der Kinder und Jugendlichen gerecht wird:*
  - *vielfältig – hinsichtlich der Bildungsgänge;*
  - *umfassend und regional ausgewogen – hinsichtlich der Erreichbarkeit für die Schülerinnen und Schüler sowie der Bedeutung von Schule als Standortfaktor für die Kommunen, die Eltern und die örtliche Wirtschaft.*
3. *Der Schülerrückgang und das veränderte Elternwahlverhalten zwingen zu Veränderungen der Schulstruktur. Trotz guter Arbeit wird die Hauptschule vielfach nicht mehr angenommen. Sie spiegelt daher den Verfassungsanspruch nicht mehr wider. Die Hauptschulgarantie der Verfassung wird daher gestrichen. Stattdessen wird eingefügt: „Das Land gewährleistet in allen Landesteilen ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Bildungs- und Schulwesen, das ein gegliedertes Schulsystem, integrierte Schulformen sowie weitere andere Schulformen umfasst.“*

*Von Landesseite wird keine Schulform abgeschafft.*
4. *Das Schulangebot in NRW soll zukünftig bestehen aus:*
  - *Grundschule*
  - *Gymnasium*
  - *Realschule*
  - *Hauptschule*
  - *Sekundarschule*
  - *Gesamtschule*
  - *Berufskollegs mit allgemeinbildenden und berufsbildenden Bildungsgängen*
  - *Weiterbildungskollegs sowie*
  - *Förderschulen, soweit sie trotz Inklusion erforderlich sind.*

5. *Eckpunkte der neu zu schaffenden Sekundarschule sind:*
- *Als Schule der Sekundarstufe I umfasst sie die Jahrgänge 5 bis 10.*
  - *Sie ist mindestens dreizügig. Horizontale Teilstandortbildungen sind möglich. Bei vertikalen Lösungen kann der Teilstandort einer mindestens dreizügigen Stammschule zweizügig geführt werden, wenn damit das letzte weiterführende Schulangebot einer Gemeinde gesichert wird. Weitere Ausnahmen bei vertikalen Lösungen sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn das fachliche Angebot und die Qualitätsstandards nicht eingeschränkt werden.*
  - *Der – in der Regel 9-jährige – Bildungsgang zum Abitur wird durch verbindliche Kooperation/en mit der gymnasialen Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs gesichert. Wenn der Bedarf für eine mindestens vierzügige integrierte Schule mit einer eigenen gymnasialen Oberstufe besteht, ist eine Gesamtschule zu gründen, für deren Errichtungsgröße der Wert 25 Kinder pro Klasse gilt.*
  - *Die Sekundarschule bereitet Schülerinnen und Schüler sowohl auf die berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vor. Die neu zu entwickelnden Lehrpläne orientieren sich an denen der Gesamtschule und der Realschule. Dadurch werden auch gymnasiale Standards gesichert.*
  - *In den Jahrgängen 5 und 6 wird gemeinschaftlich und differenzierend zusammen gelernt, um der Vielfalt der Talente und Begabungen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden.*
  - *Ab dem 7. Jahrgang kann der Unterricht auf der Grundlage des Beschlusses des Schulträgers unter enger Beteiligung der Schulkonferenz integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erfolgen.*
  - *Die zweite Fremdsprache im 6. Jahrgang wird fakultativ angeboten; ein weiteres Angebot einer zweiten Fremdsprache ab Jahrgang 8 sichert die Anschlussfähigkeit für das Abitur.*
  - *Der Klassenfrequenzrichtwert beträgt 25.*
  - *Die Lehrkräfte unterrichten 25,5 Lehrerwochenstunden.*
  - *Die Sekundarschule wird in der Regel als Ganztagschule geführt, und zwar mit einem Zuschlag von 20 Prozent.*
6. *Die Gründung einer Sekundarschule, die in der Regel aus der Zusammenführung verschiedener Schulformen erfolgt, ist möglich, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht (Schülerzahlentwicklung und Befragung der Grundschulleitern). Sekundarschulen können auch durch den Zusammenschluss von Schulen benachbarter Schulträger entstehen. Die Sekundarschule wird vom kommunalen Schulträger unter Einbindung der Schulkonferenzen und in Abstimmung mit ggf. betroffenen benachbarten kommunalen Schulträgern beschlossen. Die Regelungen zur Findung eines regionalen Konsenses orientieren sich am Modell des Städte- und Gemeindebundes NRW. Die kommunalen Schulträger und die Träger von privaten Ersatzschulen informieren sich gegenseitig über ihre Planung.*

7. *Die 12 Gemeinschaftsschulen, die zum Schuljahr 2011/2012 starten, werden rechtlich für den ursprünglich vorgesehenen Versuchszeitraum abgesichert und danach unter Wahrung ihrer Struktur in das Regelschulsystem überführt. Sie können auch vorzeitig eine Umwandlung beantragen. Da seitens einzelner Kommunen und Schulen ein Verbund von Grundschulen und Schulformen der Sekundarstufe I gewünscht wird, sollte dies im Rahmen eines begrenzten Schulversuchs ermöglicht werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass nach Abschluss der Grundschulzeit zu jeder anderen weiterführenden Schule gewechselt werden kann. Alle Neuerungen zur Weiterentwicklung der Schulstruktur werden wissenschaftlich begleitet.*
8. *Unser Ziel ist die Sicherung eines wohnortnahen und qualitativ hochwertigen Schulangebots in Nordrhein-Westfalen als großem Flächenland mit einem deutlichen Stadt-Land-Gefälle. Hierzu bedarf es differenzierter Lösungen, die sich für den Primarbereich anders darstellen als für die Schulen der Sekundarstufe I und II, für den ländlichen Raum anders als für Ballungsräume. Um dem Prinzip „Kurze Beine – Kurze Wege“ Rechnung zu tragen, wollen wir kleine wohnortnahe Grundschulstandorte möglichst erhalten, auch durch die Intensivierung von Teilstandorten. Dies erfordert pädagogisch-innovative Konzepte wie z.B. jahrgangsübergreifendes Lernen, damit die Fachlichkeit und der effektive Mitteleinsatz gewahrt bleiben.*
9. *In einem Stufenplan werden für Realschule, Gymnasium und Gesamtschule die Klassenfrequenzrichtwerte schrittweise von 28 auf 26 gesenkt, für die Grundschule schrittweise auf 22,5.*
10. *Ergänzend zur Grundstellenzuweisung sollen kriteriengeleitete Ansätze wie der Sozialindex, die Integrationsstellen und zukünftig ein Inklusionsindex ausgebaut und aktualisiert werden. Sie kommen gleichermaßen allen Schulformen zu Gute, je nachdem in welchem Maße die einzelne Schule sich der jeweiligen Herausforderung annimmt bzw. durch die Zusammensetzung der Schülerschaft von ihr betroffen ist. Mit diesen Budgets sollen die Schulen möglichst flexibel arbeiten können.  
*Im Zuge der Weiterentwicklung aller Schulen zu Ganztagschulen und zu inklusiven Schulen ist auch der Schüleransatz im Gemeindefinanzierungsgesetz zu überprüfen und möglichst zeitnah anzugleichen.**
11. *Der Prozess zur inklusiven Schule, den CDU, SPD und Grüne mit ihrem gemeinsamen Antrag vom Dezember letzten Jahres eingeleitet haben, wird fortgesetzt. Hieraus erwachsender gesetzlicher Regelungsbedarf kann ggf. zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Gesetzgebungsverfahren zur Weiterentwicklung der Schulstruktur verbunden werden.*
12. *Die Realisierung der finanzrelevanten Maßnahmen kann in dem Maße erfolgen, in dem Ressourcen durch zurückgehende Schülerzahlen frei werden (demografische Effekte).*

*Diese Leitlinien bilden die Grundlagen für eine gemeinsame Schulgesetznovelle der Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Landtag von Nordrhein-Westfalen. Sie werden für den Zeitraum bis 2023 verabredet und nicht einseitig aufgekündigt.“*

Die Fraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN haben ihre Bereitschaft erklärt, die bereits eingebrachten Gesetzentwürfe (Drucksachen 15/1915 und 15/2362) zugunsten eines gemeinsamen Gesetzentwurfes im Verfahren zurückzuziehen.

## II. Der Landtag beschließt:

Der Landtag begrüßt diese Einigung. Sie bedeutet nach den jahrzehntelangen politischen Auseinandersetzungen einen enormen Fortschritt und stellt den von allen Beteiligten gewünschten Schulkonsens für Nordrhein-Westfalen dar.

Der Landtag erklärt seine Absicht, auf der Grundlage der Leitlinien im Zuge des parlamentarischen Verfahrens zu den vorliegenden Gesetzentwürfen zum 6. Schulrechtsänderungsgesetz zu einer von einer möglichst breiten Mehrheit gestützten Gesetzgebung sowie zu einer Verfassungsänderung für die zukunftsfeste Weiterentwicklung unseres Schulsystems zu gelangen.

Karl-Josef Laumann  
Armin Laschet  
Klaus Kaiser  
Prof. Dr. Dr. Thomas Sternberg

und Fraktion

Norbert Römer  
Marc Herter  
Renate Hendricks  
Sören Link

und Fraktion

Reiner Priggen  
Sigrid Beer  
Josefine Paul  
Norwich Rütze

und Fraktion